



Leitlinien zum Distanzlernen am Conrad von Soest Gymnasium¹

Stand 15. August 2021

I Grundlegendes

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 gilt an allen Schulen in NRW der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Dieser Grundsatz basiert auf dem Recht auf Bildung und Erziehung aller Kinder und jungen Menschen. Gleichwohl muss bei der Rückkehr zum Unterricht nach Stundentafel der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten gewährleistet sein.

Das Conrad von Soest Gymnasium wird auch in dieser schwierigen und wenig planbaren Zeit seinen Bildungsauftrag nachkommen und wird einen Schulbetrieb sicherstellen, der an das Infektionsgeschehen in Corona-Zeiten angepasst ist. Sollte es im Schuljahr 2020/21 zu der Situation kommen, dass der Präsenzunterricht nicht vollständig umgesetzt werden kann obwohl alle zur Verfügung stehenden Ressourcen wegen des notwendigen Infektionsschutzes ausgeschöpft wurden, und die vorhandenen Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt und Vertretungsunterricht nicht erteilt werden kann, wird Distanzunterricht erteilt. Am ConvoS bedeutet dies, dass der Unterricht in diesem Fall – wie zu Zeiten des „Lockdowns“ per *IServ* fortgesetzt wird, um unsere Schülerinnen und Schüler nach wie vor möglichst passgenau zu beschulen.

Im Vergleich zum Schuljahr 2019/20 hat sich bezüglich des Distanzlernens eine wesentliche Änderung ergeben. Auf Grundlage der **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=6&jahr=2020&sg=0&val=&ver=0&menu=1) erstreckt sich die Leistungsbewertung ab dem Schuljahr 2020/21 auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Näheres dazu wird in dem entsprechenden Kapitel dieses Konzeptes zum Distanzlernen erläutert.

Die nachfolgenden Hinweise und Standards wurden auf Grundlage der Erfahrungen mit dem sogenannten „Homeschooling“ erstellt und sollen allen Beteiligten Handlungssicherheit geben. Sie basieren auf der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 3.8.2020 zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ und auf der Handreichung zum Distanzunterricht des QUA-LIS NRW (Qualitäts- und Unterstützungsagentur NRW). (www.broschüren.nrw/distanzunterricht)

Damit die Online Beschulung möglichst einheitlich erfolgt, haben wir Qualitätsstandards unseres digitalen Unterrichts zusammengestellt. Diese sollen als Orientierungshilfe dienen und mögliche Perspektiven in der digitalen Beschulung aufzeigen.

Da das Distanzlernen an die jeweilige Situation des Infektionsgeschehens angepasst werden muss, unterliegt dieses Konzept der ständigen Aktualisierung und Anpassung.

¹ Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien zum sogenannten „Homeschooling“

II Definition: Präsenz-Distanz und Distanzunterricht

Im Wesentlichen werden zwei Unterrichtsszenarien unterschieden, die je nach Stand des Infektionsgeschehens eingesetzt werden:

Das Lernen in **Präsenz-Distanz** meint die Umsetzung von Unterrichtsvorhaben mit einem verlässlichen Anteil an Präsenzunterricht in Kombination mit Distanzunterricht.

Das Lernen im **Distanzunterricht** bezeichnet die Umsetzung von Unterrichtsvorhaben im „reinen Distanzunterricht“ mit Verknüpfungsmöglichkeiten zum Präsenzunterricht. Diese Form des Unterrichts wird wirksam, wenn es zu einer Schulschließung kommen sollte oder – wie unter Kapitel I erläutert – eine vollständige Umsetzung des Präsenzunterrichts aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Distanzunterricht **kann zudem auch für einzelne Schülerinnen und Schüler erteilt werden**, wenn es Gründe des Infektionsschutzes gibt, die dies erfordern. Das Distanzlernen ist ein „von der Schule veranlasstes und von den Lehrerinnen und Lehrern begleitetes Lernen auf der Grundlage der geltenden Unterrichtsvorgaben“. (Richtlinien und Lehrpläne) Möglicherweise kann es zu der Situation kommen, dass **Lehrerinnen und Lehrer und auch Schülerinnen und Schüler aus individuellen Gründen zeitweise keinen Präsenzunterricht erteilen können bzw. nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können**. In diesem Fällen wird Distanzunterricht erteilt.

Für das **Distanzlernen** wird ein pädagogischer und organisatorischer Plan vorausgesetzt, wobei der Distanzunterricht von den beteiligten Lehrkräften pädagogisch-didaktisch begleitet wird. Es gelten dabei die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Curricula und Vorgaben auf Grundlage des §29 des Schulgesetzes NRW. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Distanzlernen teilzunehmen.

III Rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Im Folgenden wird an dieser Stelle der entsprechende Passus aus der Schulmail vom 3.8.2020 zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona – Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ zitiert:

Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Mit der geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30-Juni-2020.pdf

Die Verordnung soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten und wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch eine pädagogisch-didaktische Handreichung. Die Schulen werden gebeten, die Verordnung im Vorgriff anzuwenden. Wichtige Eckpunkte lauten:

- 1. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.*
- 2. Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.*

3. *Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.*
4. *Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.*
5. *Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.*
6. *Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.*

III Leistungsbewertung im Distanzlernen

Auch im Distanzunterricht gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

Die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen der Leistungsbewertung. Grundsätzlich sollen **Klassenarbeiten und Prüfungen im Präsenzunterricht stattfinden. Auch Schülerinnen und Schüler mit coronarelevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.** Dabei müssen die **Hygienevorkehrungen** getroffen werden, um dem Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen. (vgl. auch Hygieneplan Conrad von Soest Gymnasium, Ergänzung Covid-19) Dennoch sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar. Die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erwerben, werden in der Regel durch die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen der Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.

Wie sonst auch müssen zu Beginn des Schuljahres die Grundsätze der Leistungsbewertung hinreichend klar und verbindlich festgelegt werden. Diese müssen den Schülerinnen und Schülern klar kommuniziert werden und eine Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch erfolgen.

Die Fachkonferenzen überprüfen die Grundsätze zur Leistungsüberprüfung in ihrem Fach und ergänzen bzw. verändern diese, um die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht zu gewährleisten. Diese Grundsätze der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent gemacht werden. Die Schulkonferenz muss ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

Die **Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“** müssen ebenfalls angepasst werden und auf Passung mit dem Distanzlernen überprüft werden. Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können genauso im Distanzunterricht ihre Anwendung finden.

Da die Entstehung eines Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der Entstehungsprozess bzw. der Lernweg mit der Schülerin/ dem Schüler thematisiert werden. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ruhiger häuslicher Arbeitsplatz, vgl. Kapitel V zur „Häuslichen Lernumgebung“) in den Blick genommen werden.

Hier eine **Übersicht über mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht:**

| | analog | digital |
|----------|---|--|
| mündlich | Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail | Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> • über Audiofiles/ Podcasts |

| | | |
|-------------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Text • (Telefonate) | <ul style="list-style-type: none"> • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen (IServ) Kommunikationsprüfung • im Rahmen von Videokonferenzen („IServ“) |
| schriftlich | <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte | <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogeinträge • Bilder • (multimediale) E-Books |

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

Schriftliche Leistungen im Unterricht:

Im Folgenden sollen hier die Ausführungen aus der Broschüre des MSB zum Distanzlernen zitiert werden, um Vollständigkeit zu gewährleisten:

<http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen. (§ 6 Abs.8 APO-SI). Des Weiteren kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden zum Beispiel eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (gegebenenfalls mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an.

In der gymnasialen Oberstufe gilt für die Fächer mit Klausuren, dass in der Qualifikationsphase nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. (§ 14 Abs.3 APO-GOSt) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten 3 Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde. (§14 Abs.5 APO-GOSt) Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen können auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich zum Beispiel Videokonferenzen an.

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen

hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen im Distanzlernen und Beratung

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, eine Rückmeldung zu ihren Arbeitsergebnissen zu erhalten, da sie sonst schwer einschätzen können, was ihnen gelungen ist und wo sich eventuell Schwächen verbergen. Dies gibt ihnen Sicherheit. Zudem ist der Motivationseffekt einer Rückmeldung nicht außer Acht zu lassen und drückt Wertschätzung für die Ergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler aus.

Damit unsere Schülerinnen und Schüler auch im Distanzlernen eine passende Lernberatung erfahren, sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen wichtig. Diese können durch Mitschülerinnen und Mitschüler in Form einer „Peer-to-Peer-Feedback Phase“ erfolgen, aber besonders auch durch die Lehrkraft. Anschließend sollte die Möglichkeit zur Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Im Rahmen des Distanzunterrichtes geben Lehrkräfte Eltern und Schülerinnen und Schülern Rückmeldung zum jeweiligen Lernprozess und Lernstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung. (§ 44 Schulgesetz)

IV Unterrichtsplanung zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzphasen

Es ist davon ausgehen, dass das Schuljahr 2020/21 aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens auf unterschiedlichen Ebenen mit Unwägbarkeiten verbunden sein wird. Sollte es zu Situationen kommen, in denen der Präsenzunterricht durch Phasen des Distanzunterrichtes ergänzt oder sogar ersetzt werden muss, sollte die Planung des Unterrichts diesem Risiko Rechnung tragen. Portfolioarbeit, Projektarbeit und Wochenplanarbeit können sinnvolle Wege sein, um verpflichtende Unterrichtsinhalte, Fertigkeiten und Kompetenzen auf diesem Wege zu vermitteln. Insgesamt sollten Lehrkräfte den Unterricht so konzipieren, dass möglichst wenige Änderungen notwendig sind, sollte es zu Phasen von Präsenz- und Distanz Unterricht kommen. Hier erweisen sich Formen des **Blended Learning** als besonders lernförderlich.

Dazu werden Unterrichtsvorhaben entwickelt, die auf **Selbststeuerung, individualisierte Lernprozesse** und **Kooperation** sowie auf **unterschiedliche Formen der Rückmeldung** basieren, um aus didaktischer Sicht einen zeitgemäßen und sinnvollen Unterricht zu ermöglichen.

Das QUA-LIS bietet sinnstiftende Unterstützung bei der Planung von Einheiten zum *Blended Learning*: www.unterricht-digital.info und www.broschüren.nrw/distanzunterricht

V Qualitätsstandards des Distanzlernens am Conrad von Soest Gymnasium

Grundsätzlich gelten für den Distanzunterricht dieselben Gütekriterien wie für den Präsenzunterricht. Hier seien folgende Kriterien und Standards beispielhaft genannt:

- Prozess- Standard und Kompetenzorientierung
- Klassenführung
- Schülerorientierung
- Umgang mit Heterogenität
- Kognitive Aktivierung

- Feedback
- Beratung
- Leistungsüberprüfung
- Leistungsbewertung
- ...

VI Ausgangssituation der häuslichen Lernumgebung

Bei der Planung des Distanzlernens ist die häusliche Lernumgebung seitens der Lehrerperspektive in den Blick zu nehmen. Dabei muss vor allem geklärt werden, inwieweit die Schülerinnen und Schüler zu Hause über digitale Endgeräte verfügen. Die Eltern sollen darüber informiert werden, dass ruhiges Arbeiten und ein entsprechend störungsfreier Arbeitsplatz eine unabdingbare Voraussetzung für das Lernen in Distanz darstellen. Eine wichtige Frage ist auch die des Internetanschlusses. Das Land NRW stellt durch den Digitalpakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) entsprechende Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zur Verfügung. (vgl. Förderrichtlinie vom 22.7.2020 <https://digitalpakt-nrw.de>)

VII Orientierung an den Kernlehrplänen und an den Vorgaben durch das MSB und des QUA-LIS NRW

Die Festlegung der Unterrichtsinhalte erfolgt auch beim digitalen Ersatzunterricht auf Grundlage der fachlichen Kernlehrpläne und unserer schulinternen Curricula.

Bezüglich der Umsetzung des Distanzlernens orientieren wir uns an der Handreichung des QUA-LIS zum Distanzlernen. (www.broschüren.nrw/distanzunterricht) Außerdem bietet der Lernplannavigator eine wichtige Orientierung für die Planung der fachlichen Unterrichtsvorhaben. (www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene)

VIII Aufgabenformate und Videokonferenzen

Die Aufgabenformate unterscheiden sich in der Regel nicht von den Formaten, die die Schülerinnen und Schüler aus dem Präsenzunterricht kennen. Welche Aufgabenformate gewählt werden, liegt in der Hand und der Expertise der jeweiligen Lehrperson wie im Präsenzunterricht auch.

Die Aufgabenformate sollten im Sinn der unter Kapitel IV vorgestellten Gütekriterien verschiedene Lernkanäle ansprechen. Nicht immer müssen alle Aufgaben schriftlich erledigt werden. Beispielsweise sollte in den Fremdsprachen das Sprechen so weit wie unter diesen Umständen möglich nicht vernachlässigt werden. Dies ist durch die Nutzung weiterer Tools in Partner- oder Kleingruppenarbeit möglich.

IX Umfang der Aufgaben im Distanzlernen:

Generell sollte das Einstellen von Aufgaben am Stundenplan ausgerichtet sein. Das bedeutet aber nicht, dass die Bearbeitung der Aufgaben genauso lange dauern muss wie eine Unterrichtsstunde. Der Umfang der Aufgaben wird an der Jahrgangsstufe ausgerichtet.

In der Unter- und Mittelstufe sollte der Umfang der Aufgabe für eine Doppelstunde 60 Minuten nicht überschreiten. Zu einer Einzelstunde sollte die Bearbeitungszeit nicht mit mehr als 25 – 30 Minuten angesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler – vor allem die jüngeren – haben meist noch Zeitverluste im Handhaben von IServ und/ oder bei der Erstellung hochladbarer Dateien, was zusätzlich zu der eigentlichen Bearbeitungszeit zu sehen ist. Für Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 und der Oberstufe sind sicherlich auch Zeitrahmen denkbar, die dem der Doppel- und Einzelstundenzeitkontingent entsprechen.

X Terminierung: Einstellen der Aufgaben im Distanzunterricht

Generell ist eine Orientierung am Stundenplan nötig, da es im Vergleich zum „Lockdown“ wahrscheinlich auch kürzere Distanzphasen geben wird oder nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe betroffen sein werden. Wochenplanaufgaben erscheinen in längeren Phasen oder wenn ganze Lerngruppen im Distanzlernen sind, weiterhin sinnvoll.

XI Hinweise zur Übersichtlichkeit der eingestellten Aufgaben und Dokumentation

Die Aufgaben sollten immer mit einem Datum und/oder Nummer versehen werden, damit die Schülerinnen und Schüler einen Überblick haben, was bereits bearbeitet wurde und was neu ist. Sinnvoll ist hier eine generelle Strukturierung nach Wochen. Die Dokumentation erfolgt im Klassen- oder Kursbuch.

XII Individuelle Förderung

Auch in Zeiten der Corona Pandemie ergeben sich Möglichkeiten der individuellen Förderung. Dies kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Freiwillige Aufgabenformate besonders für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler in Form von der Teilnahme an Online-Challenges, klassen- oder kursinternen Wettbewerben (z.B. Geschichten schreiben, Erklärvideos erstellen, etc.)
- Materialien zur Unterstützung für **schwächere** Schülern einstellen oder direkt nur für den Einzelschüler zur Verfügung stellen, Materialien für **leistungsstärkere** Schülerinnen und Schüler einstellen
- Einrichten von digitalen Lernforen für Kleingruppen (z.B. IServ), die unterschiedlichen Aufgaben bearbeiten oder kollaborativ Aufgaben erarbeiten (z.B. bei Zumpad, Edu Pad, Padlets etc.)

XIII Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit den Lehrkräften in Distanzphasen

Schülerinnen und Schüler können auf folgenden Wegen Kontakt mit den Lehrkräften aufnehmen:

- Dienstmail/ Chat/ Telefonate/ IServ-Videokonferenzen
- Videokonferenzen, die ausschließlich der Stärkung von Sozialkontakten („Wie geht es euch?“) dienen, und keinen fachunterrichtlichen Bezug aufweisen, sollten den Klassenleitungen, LK-Lehrkräften und Jahrgangsstufenleitungen vorbehalten bleiben.

XIV Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern in Distanzphasen

Ist eine Schülerin/ ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, meldet sie/ er sich per Mail oder auch telefonisch im Sekretariat und bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung ab. Die Klassenleitung/ Jahrgangsstufenleitung hält die Krankheitstage schriftlich fest.